

03

28.01.2010

INHALT	SEITE
10. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010	36
11. Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH	38
12. Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH	38
13. Auszug aus dem Protokoll über die 85. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH	40

10. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 07. Februar 2010 findet die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Unna statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum wird im Rathaus, Bereich Bürgerservice (EG), Rathausplatz 1, 59423 Unna, eingerichtet.

Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die dem Wahlberechtigten bis zum 17.01.2010 zugestellt wurde, angegeben.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.15 Uhr im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 002, 59423 Unna, zusammen.

3. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Reisepass** oder **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichem Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält den Namen der Liste des zugelassenen Wahlvorschlages und die Namen der ersten 5 Bewerber der Liste.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Stimmabgabe ist geheim. Sie ist auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Stimmzettel sind ungültig,

- wenn sie nicht amtlich hergestellt sind,
- wenn sie keine Kennzeichnung enthalten,
- wenn der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist,
- wenn der Stimmzettel leer abgegeben ist,
- wenn sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören im Besonderen solche, die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **im angegebenen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Unna, 25. Januar 2010

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung

gez.
Karl-Gustav Mölle
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Abl. KrStUN 03-10/28. Januar 2010

11. Bekanntmachung

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG

	Ordentliches Mitglied	Stellv. Mitglied
Bisher:	Kikul, Olaf	Luhmann, Ulrike
Neu:	Kikul, Olaf	Dönges, Andreas

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH

gez.
Prof. Dr. Christian Jänig

Abl. KrStUN 03-11/28. Januar 2010

12. Bekanntmachung

Prüfung des Jahresabschlusses 2008 der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der

Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH
beauftragte

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Biller TreuConsult GmbH**

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Unna, 30. April 2009

Abl. KrStUN 03-12/28. Januar 2010

13. Bekanntmachung

**Auszug aus dem Protokoll über die 85. Sitzung der
Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna GmbH – Gesellschaft für Ver-
anstaltungen und Marketing mbH
am 08.06.2009 in der Erich Göpfert Stadthalle Unna**

Punkt 2: Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008

...

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH stellt einstimmig die Bilanz 2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 365.665,89 und die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von € 776,91 fest.

Darüber hinaus beschließt die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH, den Jahresfehlbetrag in Höhe von € 776,91 auf neue Rechnung vorzutragen.

Punkt 3: Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2008

Die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Unna – Gesellschaft für Veranstaltungen und Marketing mbH beschließt einstimmig, dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

Unna, den 15.01.2010

gez.
Horst Bresan
Geschäftsführer

gez.
Andrea Barfigo
Protokollführerin

Abl. KrStUN 03-13/28. Januar 2010